



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 13. Januar 2024

Nr. 2

Inhalt:

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 21 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der Fa. Windpark Kirchhundem GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 3, 27777 Ganderkesee, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem -Erteilung einer Genehmigung- S. 21 – Erteilung des Vorbescheids – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Stadt Siegen S. 23 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 25 – Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 25 – Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 25 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 26

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 26

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

31. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT

Zweckverband Südwestfalen-IT Hemer, 3.1.2024

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

**Donnerstag, den 25.01.2024, um 16:00 Uhr
im Grohe Forum in der
Sonnenblumenallee 3 in 58675 Hemer.**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschriften vom 13.06.2023 und 12.12.2023
2. Sachstandbericht zur Cyberattacke
 - 2.1 Abschlussbericht r-Tec
 - 2.2 Weitere Wiederanlaufplanung
3. Wahl einer/eines neuen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Lizenzmodell Kernprodukt Mentana Gateway in der beBPo-Edition und Umlage Supportkosten
5. Wirtschaftsplan inkl. Stellenplan 2024
6. Bestellung eines Vertreters der Südwestfalen-IT für die Gesellschafterversammlung der nextgov iT GmbH
7. Beitritt der SIT zum nextgov iT Anwenderverein e.V.
8. Bürgschaft der SIT für die nextgov iT GmbH gegenüber der Rheinischen Zusatzversorgungskasse

9. Leasingverträge für IT-Hardware der Verbandsmitglieder
10. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(129) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 21

32. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag der Fa. Windpark Kirchhundem GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 3, 27777 Ganderkesee, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem

-Erteilung einer Genehmigung-

Kreis Olpe Olpe, 24.10.2023
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0113 2003

Der Landrat des Kreises Olpe hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Fa. Windpark Kirchhundem GmbH auf den Antrag vom 10.02.2022 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem, im Bereich des Ortsteils Albaum, auf den folgenden Grundstücken erteilt.

WEA 1:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 54
WEA 2:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 45
WEA 3:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 45
WEA 4:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 26
WEA 6	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 22

Anmerkung: Die Errichtung der geplanten Anlage Nr. 5 wird nicht realisiert.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA-Nr. 1-6). Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Gesamthöhe	Rechtswert ¹	Hochwert ²
1	Typ Vestas V- 150-6	6.000 kW	244 m	438.013	5.653.800
2	Typ Vestas V- 150-6	6.000 kW	244 m	437.778	5.653.349
3	Typ Vestas V- 150-6	6.000 kW	244 m	438.022	5.653.054
4	Typ Vestas V- 150-6	6.000 kW	244 m	438.434	5.653.055
6	Typ Vestas V- 150-6	6.000 kW	244 m	438.483	5.653.838

^{1 2} ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Bürgschaft für Rückbaukosten gemäß Windenergieerlass NRW
- Ersatzgeld als Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Das gemeindliche Einvernehmen wurde gem. § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ersetzt.

Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zum Bodenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes sowie Belangen von Wald und Forst, zum Gewässerschutz, zu Bodendenkmälern und Archäologie, Eiswurf und Eisfall, zur Turbulenzbelastung sowie zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gemäß § 16 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 29.01.2024 bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Kirchhundem, Der Bürgermeister, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem, Fachbereich 3

(Gemeindeentwicklung, Bauen), Zimmer 307, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr

2. Genehmigungsbehörde: Kreis Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Ebene 2, Zimmer 2.019, Westfälische Str. 75 in 57462 Olpe, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Bekanntmachung und Genehmigung im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://notfallseite.sit.nrw/kreisolpe/Bekanntmachungen>.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter UVP- Umweltverträglichkeitsprüfung (uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt. Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchs- oder Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftliche oder elektronisch beim Kreis Olpe, Der Landrat, Untere Umweltschutzbehörde, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe angefordert werden (E-Mail: umwelt@kreis-olpe.org).

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klageschrift ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Hinweis:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).

In Vertretung
gez. (Scharfenbaum)

Gemäß § 27 a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <https://notfallseite.sit.nrw/kreisolpe/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(709)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 21

33. - Erteilung des Vorbescheids - Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides hinsichtlich einzelner Genehmigungsvorausset- zungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Stadt Siegen

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 13.01.2024
70.1-970.0017/23/1.6.2

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7, 8 und 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass Herr Prof. Dr. Sebastian Schäfer, Blücherstraße 33 in 57072 Siegen mit Bescheid vom 18.12.2023 der Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Stadt Siegen, WEA 1: Gemarkung: Breitenbach, Flur: 2, Flurstück: 102 und WEA 2: Gemarkung: Breitenbach, Flur: 1, Flurstück: 280 erteilt wurde.

Der feststellende Teil dieses immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

Der Errichtung und dem Betrieb

von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

Fabrikat: ENERCON E-175 EP5
Typ: 6 MW elektr. Nennleistung
Rotor-Durchmesser: 175 Meter
Nabenhöhe: 162 Meter
Gesamthöhe: 249,50 Meter

im Außenbereich in 57074 Siegen, WEA 1: Gemarkung: Breitenbach, Flur: 2, Flurstück: 102 und WEA 2: Gemarkung: Breitenbach, Flur: 1, Flurstück: 280 an den Standorten mit folgenden Koordinaten

Anlagennummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:	Koordinaten in WGS 84:	Gesamthöhe NHN:
WEA 1	Rechts: 3436681,2 Hoch: 5640871,8	Ost: 436632 Nord: 5639056	Ost: 8° 5' 55,914" Nord: 50° 53' 58,855"	737,50 m
WEA 2	Rechts: 3435465,7 Hoch: 5640455,7	Ost: 435417 Nord: 5638640	Ost: 8° 4' 53,987" Nord: 50° 53' 44,905"	712,50 m

stehen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegen.

Der Vorbescheid umfasst die Feststellung über:

1. die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 35 Abs. 3 Satz 2-3 BauGB,
2. die zulässigen Schallimmissionen im Hinblick auf die Nachbarschaft und Allgemeinheit,
3. die Vereinbarkeit der geplanten Anlagen mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB,
4. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß §§ 12, 14, 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

5. die Entscheidung über das Einvernehmen nach § 36 BauGB
6. die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB hinsichtlich der Festsetzungen des Landschaftsplans Siegen, die unmittelbare Rechtswirkung entfalten.
7. die Vereinbarkeit der geplanten Anlagen mit dem Gebot der Rücksichtnahme hinsichtlich einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung

Des Weiteren enthält der Vorbescheid, neben im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen u.a. folgende Hinweise

1. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
2. Die **feststellende Wirkung** dieses Vorbescheides dergestalt, dass dem in den eingereichten Unterlagen dargestellten Vorhaben Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegenstehen, gilt **ausschließlich** in Bezug auf die Ihrerseits beantragten und auf diese beschränkten Genehmigungsvoraussetzungen (planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 35 Abs. 3 Satz 2-3 BauGB, Entscheidung über das Einvernehmen nach § 36 BauGB; Bewertung der zu erwartenden und Festlegung der zulässigen Schallimmissionen im Hinblick auf die Nachbarschaft und Allgemeinheit, Prüfung, ob die geplanten Anlagen die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stören und somit gegen § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB verstoßen. Prüfung der Vereinbarkeit mit den Festsetzungen des Landschaftsplans Siegen mit unmittelbarer Rechtswirkung, Ausschluss einer optisch bedrängenden Wirkung, sowie Prüfung der Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß §§ 12, 14 und 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BauGB, insbesondere der naturschutzfachlichen, bauordnungsrechtlichen und sonstigen immissionschutzrechtlichen Belange, da auf der Basis der vorgelegten Antragsunterlagen eine abschließende Prüfung ausschließlich hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Anlagen in Bezug auf die zur Prüfung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen möglich war.

Dieser Vorbescheid ergeht insoweit unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.

Mit diesem Vorbescheid wird in Bezug auf nicht vom Prüfungsumfang erfasste Genehmigungsvoraussetzungen lediglich festgestellt, dass unter Bezugnahme auf die Regelungen der §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 4 der 9. BImSchV aufgrund der zurzeit der Genehmigungsbehörde vorliegenden Informationen die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen. Dies bedeutet, dass sich in einem späteren Voll-Genehmigungsverfahren hinsichtlich solcher Aspekte, die **nicht** mit diesem Vorbescheid als grundsätzlich einer Genehmigung nicht entgegenstehend festgestellt werden, durchaus ergeben kann, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung über den Voll-Antrag

nach BImSchG – u.a. auch durch Rechtsänderung – andere als die jetzt festgestellten Aspekte der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen können. Insoweit gehen alle diesbezüglichen Risiken, die sich aus der Begrenzung des Prüfungs- und Feststellungsumfangs dieses Vorbescheides durch Sie ergeben und an die die diesen Bescheid erlassende Behörde gebunden ist, zu Lasten des Antragstellers eines eventuellen späteren Voll-Genehmigungsverfahrens.

3. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt worden ist. Die vorgenannte Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).

Der Vorbescheid vom 18.12.2023 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab **Montag, den 15.01.2024 bis einschließlich Montag, den 29.01.2024**, bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065.

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Jedermann als zugestellt.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils

geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Genehmigungsverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat –

Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft

Im Auftrag

gez. A. Jung

(1158)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 23

34. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 146 342 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 02.01.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 25

35. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 300 071 511 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 27. 3. 2024, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 27. 12. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. drei Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 25

36. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Die von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbücher Nr. 307 173 153 und 307 181 776 sind für kraftlos erklärt, nachdem sie ordnungsgemäß aufgeboden wurden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 2. 1. 2024

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 25

37. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 774 825 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 28. 12. 2023

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. i. V. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 26

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Schuldnerberatung Herne e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 20456, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Claudia Reifenberger, Overwegstr. 31, 44625 Herne.

(28)

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>